

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0240/2017/BV

Datum:
17.08.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Evangelische
Kirche in Heidelberg für den Kindergarten der
Lukasgemeinde, Ginsterweg 22 in Heidelberg-
Boxberg**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 22. September 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	19.09.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung an die Evangelische Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Ginsterweg 22 in Heidelberg in Höhe von maximal 10.607 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Instandhaltungsmaßnahmen im Gebäude	10.607 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• Ansatz im Ergebnishaushalt für Instandhaltungskostenzuschüsse für Kitas 2017 insgesamt Deckung des Mehrbedarfs durch Minderausgaben innerhalb des Deckungskreises der Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen (siehe auch Drucksache 0084/2017/BV)	100.000 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

In der Kindertageseinrichtung der Lukaskirche im Ginsterweg 22 in Heidelberg sind zur Aufrechterhaltung des Betriebs sicherheitsrelevante Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2017

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Befangen 01

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Ginsterweg 22 in Heidelberg der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg insgesamt 20 Kindertageseinrichtungen. In diesen fanden im ersten Halbjahr 2016 Sicherheitsbegehungen statt. Es wurden Sicherheitsmängel festgestellt, deren Beseitigung für den weiteren Betrieb der betroffenen Kindertageseinrichtungen erforderlich ist. In der Kindertageseinrichtung Ginsterweg 22 in Heidelberg müssen Mängel an ortsfesten elektrischen Anlagen beseitigt, Blitzschutz installiert und der Boden der Küche saniert werden. Die Evangelische Kirche in Heidelberg hat daher für die Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel einige Förderungen nach § 12 der Örtlichen Vereinbarung geltend gemacht. Förderungen für die Beseitigung der festgestellten Mängel in 11 weiteren Kindertageseinrichtungen wurden bereits auf Grundlage der Beschlussfassungen zu den Beschlussvorlagen Drucksache 0084/2017/BV und Drucksache 0088/2017/BV bewilligt. Die für die Kindertageseinrichtung Ginsterweg 22 geltend gemachte Förderung bezieht sich auf Maßnahmen nach Ziffer 2.1a) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung. Ausschlussstatbestände nach Ziffer 3 Anlage ÖV liegen nicht vor, insbesondere wurde die Förderung vor Beginn der Maßnahme geltend gemacht. Die Maßnahmen sind für die Gewährleistung des Betriebs der Kindertageseinrichtung, der den Anforderungen an die Haustechnik und die Sicherheit der Kinder gerecht wird, erforderlich im Sinne der Ziffer 2.2 der Anlage zu § 12 ÖV. Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Betreuungsquote. In der Kindertageseinrichtung werden in 2 Gruppen für 42 Kindergartenkinder und in 1 Gruppe für 10 Krippenkinder insgesamt 52 Betreuungsplätze bereitgestellt. Die Betreuungsplätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen.

Kostenumfang / Zuschussermittlung:

Für die sicherheitstechnischen Maßnahmen und die Sanierung des Küchenbodens fallen nach vorliegender Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 15.152,89 Euro an. Diese bilden die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 10.607 Euro.

Sofern der Träger über das Land Baden-Württemberg Fördermittel des Bundes aus dem Investitionsprogramm zur Kinderbetreuungsfinanzierung erhalten kann, sind diese als vorrangige Leistung auf die förderfähigen Kosten anzurechnen, soweit sie demselben Zweck dienen. Die Förderung beträgt in diesem Fall 70 Prozent der nach Anrechnung des zweckgleichen Bundeszuschusses förderfähigen Kosten.

Die Betreuungsplätze werden unverändert bereitgestellt. Die Maßnahmen wirken sich daher nicht auf die Zuschüsse zu Betriebsausgaben aus. Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt im Rahmen des Deckungskreises der Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtteil Boxberg dringend benötigt werden. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die Erhaltung der insgesamt 52 Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner